
5073/J XXVII. GP

Eingelangt am 20.01.2021

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

des Abgeordneten Mag. Christian Ragger, Peter Wurm, Dr. Dagmar Belakowitsch
und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
betreffend **Covid-19-Todesfälle und ihre Meldung**

In den Sozialen Medien kursieren Meldungen betreffend die statistische „Verarbeitung“ von mutmaßlichen Covid-19-Todesfällen und ihrer Meldung an das zuständige Gesundheitsministerium. Ein jüngstes Beispiel einer solchen Meldung ein Schriftstück aus der Kärntner Gemeinde Frantschach-St.Gertraud. Die SPÖ-geführte Gemeinde gibt über die Amtsleiterin eine Anweisung der Landessanitätsdirektion an die Beschauärzte weiter. Brisanter Inhalt dieser Weisung: Jede Person, die 28 Tage zuvor als Covid-19-positiv getestet registriert worden ist, und dann verstorben ist, soll in der Statistik als „Covid-Toter“ vermerkt und gezählt werden. Diese Todefallzahlen sollen dann offensichtlich auch in das EMS-System des Gesundheitsministeriums bzw. der AGES eingepflegt werden.


 St. Gertraud 1 - 9413 St. Gertraud
 +43 (0)4352 72 180 / frantschach@ktn.gv.at
 www.frantschach.gv.at

Datum: 14.12.2020
 Abteilung: Meldewert/Sozialen/Bürgerservice
 Bearbeiterin: Frau Katrin Buchsbaum
 Telefon: +43 (0)4352 72 180-12
 E-Mail: katrin.buchsbaum@ktn.gv.at

Parkeimerbetz:
 Mo: 08:00 bis 12:30 Uhr u. 13:00 bis 16:00 Uhr
 Di: 07:00 bis 12:30
 Mi: 08:00 bis 12:30 Uhr u. 13:00 bis 17:30 Uhr
 Do: 08:00 bis 12:30 Uhr

Covid-19 - Schlussanzeigen bei Ableben

Sehr geehrte Damen und Herren,

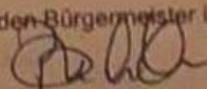
laut Mitteilung der Landessanitätsdirektion wird eine erhebliche Differenz zwischen den informell erhobenen Todesfällen durch bzw. mit COVID-19 und den Todesfallmeldungen gemäß Epidemiegesetz festgestellt.

Die Gemeinden werden ersucht, nachstehende Mitteilung der Landessanitätsdirektion bzgl. der Anzeigepflicht gem. § 2 Epidemiegesetz an die in ihrer Gemeinde tätigen Beschauärzte zu übermitteln:

Jede verstorbene Person, die max. 28 Tage zuvor COVID-positiv getestet wurde, wird in der Statistik als „COVID-Tote/r“ geführt, unabhängig davon, ob sie direkt an den Folgen der Viruserkrankung selbst oder „mit dem Virus“ (an einer potentiell anderen Todesursache) verstorben ist.

In der Schlussanzeige (der Tod ist gemäß Epidemiegesetz gesondert meldepflichtig) mögen entsprechende Angaben gemacht und ins EMS eingetragen werden.

Mit dem höflichen Ersuchen um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüße
 Für den Bürgermeister i.A.:

 Katrin Buchsbaum



Beilage

Bankverbindung: Raiffeisenbank Müllers Lavanttal aGen
 IBAN: AT26 3948 1000 0011 4694
 BIC: RZKTAT2K481

Austrian Anad Bank AG
 IBAN: AT70 5200 0001 3010 0953
 BIC: HAARAT33

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende

ANFRAGE

- 1) Kennen Sie als zuständiger Gesundheitsminister diese Anweisung, die über die Landessanitätsdirektion Kärnten an Gemeinden ergangen sein soll?
- 2) Wurde diese Anweisung auf Grund eines Erlasses oder einer Weisung aus dem BMSGPK an das Amt der Kärntner Landesregierung bzw. die Landessanitätsdirektion Kärnten so weitergegeben?
- 3) Wenn ja, wann und auf welcher gesetzlichen Grundlage?
- 4) Wurden solche Anweisungen auf Grund eines Erlasses oder einer Weisung auch an die Ämter der anderen Landesregierungen bzw. Landessanitätsdirektionen weitergegeben?
- 5) Wie viele Personen sind, wenn man diese Weisung außer Acht lassen würde, jetzt tatsächlich seit dem 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 an Covid-19 als finaler Todesursache gestorben?
- 6) Wie viele Personen sind, wenn man diese Weisung außer Acht lassen würde, jetzt tatsächlich seit dem 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 mit Covid-19 und einer anderen finalen Todesursache gestorben?
- 7) Warum wurde dieser für die österreichische Gesundheitspolitik und die Covid-19-Maßnahmen doch fundamentale Unterscheidung bisher nicht statistisch abgebildet?